

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 106.

Mittwoch den 6. Mai

1868.

Die nächste Nummer des Tageblattes wird Donnerstag den 7. Mai ausgegeben.

## Bertilgung der Maikäfer.

Nachstehender Aufruf ist sämtlichen Königlichen Landrätthen der Provinz in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugegangen mit dem Ersuchen, anordnen zu wollen, daß an sämtliche Ortsvorstände des Kreises je ein Exemplar abgegeben und den Ortsvorstehern zugleich empfohlen werde, die Gemeinde mit dem Inhalte des Aufrufs bekannt zu machen und auch sonst für das allgemeine Bekannwerden Sorge zu tragen. Ein ähnliches Ersuchen ist an die Magisträte der Städte gerichtet; wie denn vor Allem die 72 Zweigvereine des landwirthschaftlichen Centralvereins um ihre Mitwirkung ersucht sind. — Möge das, was der Aufruf im Interesse der Bodencultur empfiehlt, recht allgemein beherzigt werden.

Seit dem letzten Flugjahr der Maikäfer (1864) und durch die von letztern abgesetzten Eier ist der Culturboden mit ungeheuren Mengen von Engerlingen, den Larven der Maikäfer, bevölkert. Der Schaden, welchen dieses gefräßige Ungeziefer während der letzten Jahre den Feldfrüchten zugefügt hat, ist von höchster Bedeutung und sein Umfang läßt sich ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in manchen Districten der Provinz, abgesehen von anderen Culturgewächsen, allein der 15te, ja der 10te Theil der Hackfrüchte und ähnliche Antheile an Halmfrüchten durch die Engerlinge verwüstet worden sind. Es sind die Engerlingschäden für das gesammte Cultur-Areal der Provinz nach Millionen von Thalern zu berechnen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre hat sich nunmehr die Verwandlung der Engerlinge zu Maikäfern wieder vollzogen und die für unsere Gegenden aller vier Jahre erscheinende sogenannte große Flugzeit der Maikäfer sieht bevor. Der Maikäfer nährt sich während dieser Flugzeit von dem Raub der Bäume und Sträucher — diese bei massenhaftem Vorkommen, wie es für gegenwärtiges Jahr zu erwarten ist, nur zu oft verwüsthend — und legt demnächst nach der Begattung seine Eier, 20 bis 30, im Boden ab; in wenigen Wochen entzieht aus diesen der Engerling und so ist dann aufs Neue für die kommenden Jahre die Engerlingsplage begründet.

Es fragt sich nun: Ist diese Plage unvermeidlich?

Die Antwort lautet, daß sie wenigstens sehr vermindert werden kann. Am meisten wird dies immer geschehen durch Hezung der natürlichen Feinde der Engerlinge und Maikäfer: der Maulwürfe, der Saatkrähe, der Eulen, Bussarde, Staare und einer Menge anderer insectenfressender Vögel; aber es kann auch Vieles geschehen durch unmittelbares Einreifen.

Nun hat die Natur gerade in dieser Beziehung einen unverkennbaren Wink gegeben dadurch, daß der Maikäfer während seiner Flugzeit gegen Morgen sich auf Bäume und höhere Sträucher begiebt, dort eine Anzahl von Stunden in einem schlummerähnlichen betäubten Zustande verharrt und während dieser Zeit leicht abgeschüttelt werden kann.

In Folge dieser Veranstaltung der Natur liegt es denn also so, daß aller vier Jahre eine 4—5 wöchentliche Periode eintritt, innerhalb deren es ermöglicht ist, ungeheure Mengen des verderblichen Insectes unschädlich zu machen und in gleichem Grade die Verwüsthungen des Ungezieters für die nächsten vier Jahre einzuschränken.

Nun liegt es aber auf der Hand, daß nur ein gemeinsames, ganz allgemeines Einsehen für diesen Zweck letzteren bis zu einem bedeutenden Grade erreichen lassen kann.

Was auf diesem Wege zu erreichen ist, möge aus folgenden Thatfachen hervorgehen:

In Folge eines Erbietens des Geh. Commerzien-Rathes Volke in Salzmünde, für die dort eingelieferten Maikäfer eine angemessene Vergütung zu gewähren, wurden dort während der Flugzeit des Jahres 1864 aus der Umgegend von einigen Stunden 12—1500 Scheffel Maikäfer eingeliefert. In Frankreich wurden im vorigen Jahre allein in einem Departement der Normandie zufolge gemeinsamer Thätigkeit 7400 Centner Engerlinge und Maikäfer eingebracht. Im Canton Bern wurden, nach offiziellen Ausweisen, 1864 und 1865 eine auf ca. 628 Millionen berechnete Menge von Maikäfern, und an Engerlingen 1 Milliarde 528 Millionen und 132 Tausend Stück an hierzu bestimmte Stellen abgeliefert. Ein dortiger bewährter Naturforscher aber berechnete, daß, wenn alle diese Käfer und Engerlinge am Leben geblieben wären, bis zum nächsten Flugjahre eine Vermehrung um das Dreißigfache eingetreten sein und man dann die Zahl von ca. 64 Milliarden und 685 Millionen 250 Tausend Engerlingen mehr in den nächstfolgenden Jahren gehabt haben würde. Diese aber würden, da ein Engerling während seines Lebens bis zur Entpuppung zwei Pfund Pflanzennahrungsstoff verbraucht, die ungeheure Masse von etwa 120 Milliarden und 370 Millionen 500 Tausend Pfund Pflanzennahrungsstoff verzehrt haben. — Wenn solche Zahlen der Natur der Sache nach auch nur eine annähernde Richtigkeit beanspruchen können, so geben sie doch einen Maßstab für die ungeheuren Mengen des Vorkommens dieses verderblichen Ungezieters und des Schadens, der durch dasselbe den Landwirthen erwächst.

Muß nun zu solcher gemeinsamen Abwehr vor allem die Gewißheit anregen, daß mit den eingesammelten Mengen der Maikäfer einem hierzu im Verhältniß stehenden Schaden an den Feldfrüchten für die folgenden Jahre vorgebeugt wird, und sich dadurch Mühe und Auslagen vielfach bezahlt machen, so ermuntert zu solchem Vorgehen auch noch der Umstand, daß die Maikäfer nicht allein ein werthvolles Futter für das Federvieh (hier bei Vermeidung einer zu starken Fütterung) und für die Schweine bilden, sondern daß auch schon die Verwendung der Maikäfer zu Dünger die etwaigen Auslagen für das Einsammeln wieder ersetzt. Nach zuverlässigen Untersuchungen und Berechnungen hat der Centner Maikäfer bei dem reichen Gehalt derselben namentlich an Stickstoff, sowie an Fett- und mineralischen Stoffen, einen Düngewerth von 20 bis 21 Sgr. — Zum Zweck der Verwendung zu Dünger empfiehlt es sich, die getödteten Maikäfer 1—1½ Zoll hoch auszubreiten, sie mit staubigem gelöschtem Kalk zu überstreuen, nächstdem eine Erdschicht folgen zu lassen und dann mit diesem Aufschichten von Maikäfern, Kalk und Erde fortzufahren. Auch ein schichtweises Vermengen mit dem Stallmist auf der Düngerstätte wird den Zweck erreichen lassen.

Nach allem diesem liegt es im eigensten Interesse der Landwirthe, während der bevorstehenden Flugzeit ein allgemeines Einsammeln der Maikäfer einzuhalten.

Folgende Maßregeln dürften sich für diesen Zweck empfehlen:

1) Seitens der landwirthschaftlichen Vereine die Gründung und öffentliche Bekanntmachung von Einsammlungsorten im Vereinsbereiche, unter Bezeichnung eines bestimmten Preises pro Scheffel oder Centner der zugebrachten Maikäfer.



2) Öffentliche Bekanntmachung Seitens einzelner Landwirthe, eingesammelte Maikäfer bis zu einem bestimmten Quantum zu einem bezeichneten Preis pro Scheffel oder Centner anzukaufen.

3) Seitens der einzelnen Gemeinden Veranstaltungen zu dem Zweck allgemeinen Einsammelns der Maikäfer und vielleicht Verpflichtung eines geeigneten Gemeindegliedes zu dem Behufe, die eingesammelten Maikäfer entgegenzunehmen und zu tödten.

Das Sammeln der Maikäfer muß beginnen, sobald diese erscheinen, es darf nicht abgewartet werden, bis große Massen da sind, weil dann die meisten schon ihre Eier abgelegt haben. Es beginnt die Flugzeit in unsern Gegenden je nach der Witterung Ende April oder Anfang Mai und dauert 5—6 Wochen. Am besten werden zum Sammeln die frühen Morgenstunden, etwa von 5—8 Uhr benutzt werden. Auch rauhe Tage, während welcher die Maikäfer ebenfalls an den Bäumen bleiben, sind dazu zu verwenden. Das Sammeln geschieht so, daß die Maikäfer auf untergelegte Tücher geschüttelt und in Säcke gefüllt werden, die dann zuzubinden sind. Am geeignetsten werden die Maikäfer noch in diesen Säcken eingeschlossen getödtet und zwar so, daß sie mit letztern in siedendes Wasser eingetaucht werden. An Orten, wo ein Dampffessel zur Verfügung steht, wird die Tödtung mit heißen Dämpfen ausgeführt werden können. Die Tödtung ist im Falle der Verwendung der Maikäfer zu Dünger und am besten für alle Fälle gründlich und zwar so auszuführen, daß auch die Lebensfähigkeit der Eier zerstört wird.

In mehreren Gegenden der Provinz, namentlich in solchen mit leichtem (Sand-) Boden kommen, statt der Maikäfer die Junikäfer (Brachkäfer, Johanniskäfer) in kaum weniger zahlreichen Mengen vor. Für die Vertilgung und Verwendung dieser gilt das gleiche Verfahren, wie bei den Maikäfern.

Sind den Interessenten noch andere und geeignetere Mittel zum Zweck bekannt, als die hier angegebenen, desto besser: wenn überhaupt nur für den Zweck selbst, wie er es in vollem Maße verdient, eine ganz **allgemeine** Bethätigung (noch einmal, nur diese führt zum Ziel) stattfindet. Es handelt sich darum, jetzt durch die Bemühung während weniger Wochen die möglichste Verminderung einer, die Erträge der Felder empfindlich kürzenden Landplage für eine Reihe von Jahren zu erreichen.

Halle a/S., den 22. März 1868.

General-Secretariat des landwirthschaftlichen Central-Vereins  
der Provinz Sachsen etc.  
Dr. Stadelmann.

### Begründung einer „Deutschen National-Handschrift.“

Herr Adolf Henke in Neu-Schönefeld bei Leipzig hatte im November v. J. ein „Preis-Ausschreiben zur Begründung einer Deutschen National-Handschrift“ ausgeben lassen, dessen seiner Zeit auch in diesem Blatte gebührende Erwähnung geschah. Nach dem jetzt von Herrn Henke veröffentlichten Bericht hat dieser Versuch einen guten Erfolg gehabt. Nach dieser Mittheilung ist es gelungen, eine schöne, nach Form und Geist ausgezeichnete Schrift zu erlangen, eine Schrift, die sich ebenso durch echten deutschen Charakter, wie durch Schönheit, Glätte und Schreibfähigkeit auszeichnet. An dem Preis-Ausschreiben haben sich fast alle Jünger der Schönschreibkunst, welche ihre Meisterschaft bereits durch Herausgabe von Werken über Schreibkunst bethätigt haben, betheiligigt; unter ihnen Professor Dr. Schnitzlein in Tübingen, Hofkalligraph Lindner in Berlin, von Jeschau in Dresden, Lehrer F. E. Feuerstein in Sagan, Hofkalligraph Greiner in Wien, Kalligraph M. D. Koch in Hamburg, Lehrer F. M. Hübscher in Basel, Lehrer F. H. Zäger in Kassel, Rector Pechner in Birnbaum, Maler Herwegen in München, Gymnasiallehrer Gostky in Cottbus, Professor Derffel in Wien und Andere.

Nachdem nun durch einen engeren Verein von Schriftkundigen unter Vorsitz des Herrn Henke aus dem eingegangenen reichen Vorrathe eine Auswahl musterzültiger Handschriften vorgenommen, nachdem ferner diese Auslese je nach der speciellen Beschaffenheit der Originale theils photographirt, theils lithographirt, theils autographirt worden, sind die vervielfältigten Exemplare neuerdings an 50 sacherständige Preisrichter versandt worden. Das Resultat wird ohne Zweifel in wenigen Wochen bekannt gemacht werden können.

Die Zusammenstellung der eingegangenen Concurrentenschriften hat folgende Ergebnisse geliefert. Im Ganzen sind 754 Concurrenten-Alphabete eingegangen. Unter den Concurrenten befinden sich 174 Lehrer, 109

Beamte, 61 Kaufleute, 38 Künstler, 34 Kalligraphen, 31 Schuldirectoren, 16 Gewerbetreibende, 12 Militair-Personen, 10 Gelehrte, 9 Pastoren, 9 Gymnasiallehrer, 8 Professoren, 7 Lehrerinnen, 2 Förster, 1 Gutsbesitzer, 1 Justizrath. Die Uebrigen haben ihren Stand nicht angegeben. Nach den Staaten vertheilen sich die Concurrenten in folgender Weise: Preußen lieferte 257 Preis-Alphabete, Sachsen 109, Oesterreich 90, Baiern 65, Baden 30, Württemberg 28, Schweiz 14, Hamburg 24, Sachsen-Weimar 15, Mecklenburg-Schwerin 14, Oldenburg 12, Rußland 10, Sachsen-Coburg-Gotha 9, Hessen-Darmstadt 7, Anhalt 7, Bremen 7, Schwarzburg 6, Braunschweig 6, Sachsen-Meiningen 5, Mecklenburg-Strelitz 2, Lübeck 2, Luxemburg 2, Frankreich 2, Holland 2, Amerika 2.

Es kommt nun noch eine schwierigere Lösung in Frage, nämlich die Einführung dieser Nationalschrift in Schule und Haus. Um auch dieses Ziel zu erreichen, will Herr Henke von der gekrönten Preisschrift zwei Ausgaben veranstalten: eine für Schulen, und eine für das Haus.

## Chronik der Stadt Halle.

### Personal-Nachrichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Jacob in Halle a. d. S. ist die erbetene Pensionirung vom 1. April c. ab bewilligt worden.  
(Merkb. Amtsblatt Nr. 18.)

### Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle.

4. Mai 1868.

Stunde	Luftdruck Par. Lin.	Dampf- spannung Bar. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	332,58	4,42	71	13,3	NW	völlig heiter.
Mitt. 2	332,82	4,34	45	19,1	WSW	völlig heiter.
Abd. 10	334,59	2,67	57	9,8	N	heiter 3.
Mittel	333,33	3,81	58	14,1		heiter 1.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

### Durchschnitts-Preise

in Halle am 5. Mai 1868.

		Niedrigster			Höchster		
		4 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	4 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
Weizen	Schff.	2	24	3	2	27	6
Roggen	•	2	1	3	2	2	6
Gerste	•	1	12	6	—	—	—
Hafer	Centr.	1	—	—	1	5	—
Heu	Schod	7	—	—	7	15	—

### Tageschau.

Donnerstag den 7. Mai.

Geschäftsstunden der königl. und ködt. Behörden in Halle.  
Telegraphen-Amt: Tag und Nacht ununterbrochen im Betriebe —  
Postamt: 7 U. B. M. bis 8 U. Ab. (Sonntags 7—9 U. B. M. u. 5—8 U. Ab.) — Kreisgericht: 8 U. B. M. bis 1 U. M. u. 3—6 U. R. M. —  
Ober-Bergamt: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. Ab. — Passbüro: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. R. M. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Abmeldung verzogener Personen 8—12 U. B. M.; für sonstige Geschäfte 2—6 U. R. M. —  
Dienststunden sämtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämmtlicher Bureau der übrigen ködtlichen Behörden: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. R. M.; (nur die Kassen sind für das Publikum Nachm. nur bis 4 U. geöffnet); die Justiz-Kasse: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. R. M. — Steueramt: 7—12 U. B. M. u. 2—5 U. R. M. — R. Kreisstafte: 8—12 U. B. M. u. 2—5 U. R. M. — Landrathamt: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. R. M. —  
Bau-Commandit: 8½—1 U. B. M. u. 3½—5 U. R. M. — Universität: Kassenstunden 9—12 U. B. M. (excl. den letzten Tag jedes Monats.) Secretariat: 8—10 U. B. M. u. 3—4 U. R. M.  
Städtisches Leihhaus. Expeditionskunden von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. Sparkassen.  
Städtische Sparkasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vormittags; 3—4 Uhr Nachm. Sparkasse des Saalkreises (gr Schlamml 10 a.), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm. Spar-u. Vorschuß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.



**Halle'scher Consum-Verein** (gr. Ulrichstraße 4), Kassenstunden 9 — 12 Uhr Vorm.

**Öffentliche Bibliotheken.**

Universitätsbibliothek 11 — 1 Uhr Vormittags.

**Sammlungen.**

Das Antiken-Cabinet der Universität 2 — 3 Uhr Nachmittags (im Gebäude der Univerf. - Bibliothek part.; Eingang von der Berggasse).

**Vereine.**

Poltechnischer Verein („Zulpe“), Bibliothek und Lesezimmer 7 — 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends.  
Handwerkerbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> — 10 Uhr Abends. (Eingang: Ruhgasse.)

Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.

Kaufmännischer Verein 8 — 10 Uhr Abends im „Preussischen Hofe.“

Schachclub, Versammlung 7 Uhr Abends in „Schlüter's Restauration.“

Turnverein, Uebungsstunde 8 — 10 Uhr Abends in der „Turnhalle.“

Gabelsberger'scher Stenographen-Verein, Versammlung, 8 Uhr Abds. (goldene Rose).

Verein der Aerzte u. Apotheker im Reg.-Bezirk Merseburg, Frühjahrsversammlung

11 Uhr Vorm. in „Stadt Hamburg.“

Häppler'scher Gesangverein. Die Probe ist auf nächsten Sonnabend verlegt.

**Liedertafeln.**

Männergesangverein, Uebungsstunde von 8 — 10 Uhr Abends im „Paradies.“

Handwerkermeister-Liedertafel, Uebungsstunde von 8 — 10 Uhr Abds. im „goldenen Löwen.“

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

## Amtliche städtische Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Rachswehren und Alsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefsern, Fließ- und Treibegarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederischen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Kraghamen, desgleichen alle Querbter und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tolleulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerfischen und Schiefen der Fische.

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im naßen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter

Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Zgelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit anderen gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Eltrizen, Altraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November u. December;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.!

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale . . . . .	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Brat- fisch oder Döbel und Giesen . . . . .	6 = =
3) Barben . . . . .	8 = =
4) Barse . . . . .	4 = =
5) Bleie oder Brassen . . . . .	7 = =
6) Karpfen . . . . .	12 = =
7) Karauschen . . . . .	5 = =
8) Kaulbarse . . . . .	3 = =
9) Schleien . . . . .	5 = =
10) Zährten . . . . .	6 = =
11) Hechte und Zander . . . . .	9 = =
12) Rappen . . . . .	8 = =
13) Altraupen . . . . .	5 = =
14) Wels . . . . .	9 = =
15) Lachse . . . . .	18 = =
16) Lachskinder . . . . .	10 = =
17) Forellen . . . . .	6 = =
18) Krebse . . . . .	4 = =

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *gr.* bis 10 *fl.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Altraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Altraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Mai 1868.

**Die Polizei-Verwaltung.**



## Deutsche Preis-National-Handschrift.

Um die gekrönte Preis-National-Handschrift auch wirklich zum Gemeingute der deutschen Nation zu machen, habe ich beschlossen, für Erwachsene jeden Alters und jeden Berufes

### einen brieflichen Selbstunterricht im Schönschreiben,

bei welchem die Preischrift zum ersten Mal zur Anwendung kommt, herauszugeben.

Ich lade nun alle, Schlecht-Schreibende wie Gutschreibende, welche sich diese schönste und schreibfähigste aller Handschriften aneignen wollen, zur Theilnahme ein. Daß Jeder nach dieser meiner Methode in kurzer Zeit schön und fließend schreiben lernt, kann ich verbürgen.

Dieser briefliche Unterricht besteht aus 6 Lieferungen, von denen alle 14 Tage eine den Abonnenten durch die Post franco zugesandt wird. Jede Lieferung kostet 10 Sgr., der ganze Course also 2 R. Es ist den Theilnehmenden freigestellt, den Betrag entweder zur Hälfte mit 1 R., oder vollständig mit 2 R. an den Unterzeichneten, welcher jetzt schon Bestellungen und Abonnementsbeträge annimmt, einzusenden. Auch nehmen alle Buch- und Kunsthändler Aufträge an.

Als Andenken an die Zeitperiode, in welcher diese deutsche National-Handschrift entstanden, erhält Jeder, welcher den Selbstunterricht bezieht, bei Zusendung der letzten Lieferung einen „Bericht über das Preis-Ausschreiben zur Begründung einer deutschen National-Handschrift mit einer Auslese der schönsten zur Concurrenz eingesandten Muster-alphabete“ unentgeltlich.

Neu-Schönfeld bei Leipzig, im April 1868.

Adolf Henze,

Director des Centralbureaus f. gerichtl. Schrift-Vergl.

**Königl. Preuss.  
Hannoversche Lotterie**  
14,000 Loose und 7900 Gewinne  
Ziehung 5. Klasse vom 4.—16. Mai cr.  
Haupt- u. Schlussziehung. **21**  
Loose in  $\frac{1}{1}$  à 29 $\frac{2}{3}$  R.,  $\frac{1}{2}$  à 14 $\frac{5}{6}$  R.,  
 $\frac{1}{4}$  à 7 $\frac{1}{12}$  R. incl. der Vorlassen habe  
ich noch abzulassen.  
W. Mandel, Königsplatz 6.

### Eine Hausthür,

dreiflügelig, durabel und vorzüglich gehalten, ist zu verkaufen  
Frankenstrasse 6.

### Ein Photographie-Apparat,

fast neu, sehr gut arbeitend, nebst sämmtlichen Utensilien und Chemikalien ist billig zu verkaufen. Näheres Frankenstrasse 5, in der Restauration.

Klinik für Mund- und Zahnkranke Montag, Mittwoch, Freitag früh 8—9 in der Chirurg. Klinik unentgeltlich. Dr. Hohl.

Ein anständiger Stubencollegue wird gesucht  
Schülerhof 4.

### Meiers Bad

eröffnet sein Sool- und eisenhaltiges Mineralwasserbad den 8. Mai. Auch werden alle gemischten Bäder, wie dieselben durch ärztliche Verordnung verlangt werden, wie immer, durch mich selbst, pünktlich und reell besorgt.

Die Badebesitzerin Wwe. S. Guttmann.

### Krieger-Verein.

Die Mitglieder des Krieger-Vereins für die Jahre 1813 bis incl. 1866 werden hiermit eingeladen, sich **Mittwoch als den 6. Mai Nachmittags 4 Uhr** zur Beerdigung des Kameraden **Wernicke** (Zentergasse Nr. 5) recht zahlreich einzufinden.

Der Vorstand. Dauer.

### Stadt-Theater.

Mittwoch den 6. Mai bleibt die Bühne geschlossen. Donnerstag den 7. Mai. Auf allgemeines Verlangen: „Fidelio“, oder: „Die Staatsgefangenen“, große Oper in 2 Aufzügen. Musik von Beethoven.

### Bürgergarten.

Von Mittwoch an **Bockbier** auch **frischen Mandelkuchen**.

**Lenk's Restauration**, kl. Schlamm 3, empfiehlt einen **kräftigen Mittagstisch** und ein **feines Glas Bier** zur gütigen Beachtung.

### Weinberg.

Zum **Vußtag** frischen **Maß- u. Spritzkuchen**.

### Wasserstand der Saale bei Halle.

am 4. Mai Abends am Unterpegel 6' 11"  
am 5. Mai Morg. am Unterpegel 6' 11"

## Natürliche Mineralbrunnen

in allen gangbaren Sorten,

frischester Füllung, Mineral-Salze u. Seifen u. Pastillen, sowie sämmtliche

**künstliche Mineralwasser** von Dr. Struve

empfiehlt das **Mineralwasser-Versendungs-Comptoir** von

**F. R. W. Kersten, Brüderstrasse Nr. 15.**

### Ausschuss-Cigarren,

nur aus **guten amerikanischen Tabacken** bestehend, pro mille 5 $\frac{1}{2}$  R. geben ab

**Heime & Bieler, Bahnhofstrasse Nr. 11.**

### Wasserleitungen aller Art,

sowie **Brunnen- u. Pumpen-Arbeiten** fertigt nach wie vor

**Alb. Zabel, Zimmer- u. Röhrenmeister im „Fürstenthale.“**

### Bad Wittekind

eröffnet die Saison seiner bekannten **Bäder, Trinkcur** seiner **Quelle**, aller übrigen **Mineralwasser** und **vorzüglicher Molkten** am **15. Mai**. **Russische Sool-Dampfbäder** für Herren **Dienstag, Donnerstag** und **Sonnabend**, für Damen **Montag** und **Freitag** des Nachmittags.  
Die **Bade-Direction**.

Das **Abfuhr-Institut „Ceres“** übernimmt die **Abfuhr** von **Bauschutt, Asche** u. s. w., sowie die **Anfuhr** von **Wasser** zum **Kalklöschten** und anderem **Bedürfnis**. **Bestellungen** werden im **Cigarren-Laden** der Herren **Gebrüder Keil, Leipzigerstrasse 7**, entgegen genommen.

**Pumpen, Knochen, Glas, Kupfer, Messing**, sowie andere **Metalle** kauft und zahlt die höchsten Preise  
**L. Schwarz, gr. Steinstrasse Nr. 17, „Stadt Hamburg“** gegenüber.

### Jahn's Café und Restauration,

große Ulrichstrasse Nr. 44.

Heute und folgende Tage **musikalische Abendunterhaltung**. **Bier ff.**

### Rauchfuß's Etablissement zu Diemitz.

Mittwoch zum **Vußtage** **Gloden** und **diversen Kaffeeuchen**.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.